

Wichtige Information

Nr.01/07/2022

18.Juli 2022

Sehr geehrte Gartenfreunde,

Sicher habt Ihr schon von der Reform der Grundsteuer gehört. Von den Finanzämtern wurden schon an einzelne Pächter, *die keine Landeigentümer sind*, Briefe verschickt.

Diese Briefe könnt Ihr nur als „Information“ betrachten.

Das BVerfG hat festgestellt, dass die bisherige Regelung zur Grundsteuerberechnung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dazu wurde am 10.04.2018 ein Urteil gefällt.

Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen, bis zum 31.12.2019. Im Ergebnis wurde die Grundsteuerreform beschlossen. Danach wird die Grundsteuer nach neuen Kriterien berechnet.

Die Steuererklärung zur Grundsteuer muss von den Bodeneigentümern ausgefertigt werden. Dafür ist die Erklärung bis zum 31.10.2022 auf einem bestimmten Formular elektronisch abzugeben.

Die Pächter und Vereine sind aber mitwirkungspflichtig.

Nach Information des Verbandsanwaltes des BDG, RA Nessler, müssen wir folgendes realisieren.

- Die Mitwirkung gegenüber den Bodeneigentümern sollte über die Vertragspartei des Eigentümers erfolgen, also über den Zwischenpächter (Bezirksverband)
- Hier haben wir den Vorteil, dass wir keine vorhandene Vertragsdaten (Pachtverträge, Baugenehmigungen usw.) weitergeben müssen.
- Der Zwischenpächter (BV) tritt als Vertragspartner auf und übersendet dem Bodeneigentümer (Evangelische Kirchengemeinde Bernau) die entsprechenden Angaben, die er für die Einreichung der Steuererklärungen benötigt.

Kleingärten und Dauerkleingärten nach BKleingG, werden im Sinne des Grundsteuergesetzes als Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe bewertet.

Im Land Brandenburg gibt es keine landestypischen Regelungen, es werden die im Gesetz vorgegebenen Bedingungen als Grundlage genommen.

Für uns als Kleingärtner im Kleingartenverein „Kirchenland“ e.V. bedeutet das, jeder Pächter soll die Größe seiner Parzelle und vor allem die Größe seiner Laube vermessen und bekanntgeben

- Dabei ist zu beachten, dass Gartenlauben von mehr als **30 m²** Grundfläche, inklusive des überdachten Freisitzes, werden als Wirtschaftsgebäude bewertet und sind einzubeziehen.
- *Kleinere und andere Baulichkeiten werden nicht berücksichtigt.*
- Die Vermessung der Baulichkeiten soll, durch den Pächter an den Verein und dann an den Zwischenpächter (BV) übermittelt werden.
- Der Grund dafür liegt in der Verantwortlichkeit der Vermessung.
- Sollte ein Pächter zu wenig berechnen und das Amt nach einer Prüfung des Wertes den Vermessungsfehler feststellen, dann ist der Pächter verantwortlich und nicht der Verein oder der Zwischenpächter.
- Eine falsche Berechnung könnte durchaus als Steuervergehen bewertet werden.

Wichtige Information

Nr.01/07/2022

18.Juli 2022

Sehr geehrte Gartenfreunde,

das alles bedeutet für uns als Pächter in der Kleingartenanlage „Kirchenland“ e.V., für den Vorstand des Kleingartenvereins und den Zwischenpächter, den Bezirksverband, einen erheblichen Mehraufwand.

Wir müssen den Forderung des Finanzamtes nachkommen um späteren Ärger zu vermeiden.

*Wir bitten Euch, in den nächsten Tagen und Wochen Eure Lauben **neu** zu vermessen und Euren Abschnittsleitern die Angaben mitzuteilen.*

Termin: 14.August 2022

Für die nächsten verbleibenden Sommermonate wünsche ich uns allen viel Spaß bei unserer kleigärtnerischen Tätigkeit und später eine erfolgreiche Ernte.

P.S. Diese angesprochene Problematik wirft natürlich Fragen auf.

Ich bin gern bereit Eure Fragen entgegenzunehmen:

- Telefon: 0174 31 88 004

oder

- E-Mail: vorstand@kirchenland-bernaue.de

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Körner

1.Vorsitzender